

Thema: Verlustbeiträge für bestimmte Wirtschaftszweige

Meran, den 12.11.2020

Sehr geehrter Klient!

Die zuletzt in Kraft getretenen Verordnungen „ristoro“ und „ristoro-bis“ sehen unter anderem eine Neuauflage für die staatlichen Verlustbeiträge vom Frühjahr dieses Jahres vor, wobei die damaligen Beiträge mit Bezug auf den jeweiligen Wirtschaftszweig sogar noch um einen bestimmten Prozentsatz erhöht werden.

Wir möchten Ihnen mit diesem Informationsbrief den neuen Verlustbeitrag kurz im Detail erläutern:

Der staatliche Verlustbeitrag steht diesmal nicht allen Unternehmen mit gewissen Umsatzrückgängen gegenüber 2019 zu, sondern nur den Unternehmen, deren vorwiegende Tätigkeit (Haupttätigkeit) in den Tabellen der beiden Verordnungen angeführt ist. Die angeführten Tätigkeiten betreffen im Wesentlichen die Beherbergungsbetriebe und die Gastronomie, Bereiche des Einzelhandels, des Transportes, der Veranstaltungen, des Sports und der Unterhaltung (siehe Tabellen in der Anlage).

Man kann sich für die Berechnung des neuen Verlustbeitrages auf die Berechnungen vom Frühjahr 2020 stützen: Voraussetzung für den Erhalt des Beitrages ist demnach, dass sich der fakturierte Umsatz im April 2020 um mehr als ein Drittel gegenüber April 2019 verringert hat. Der Verlustbeitrag ist gestaffelt und wird auf den effektiven Umsatzrückgang berechnet. Für Betriebe mit einem Vorjahresumsatz unter € 400.000.- ist ein Beitrag von 20%, für Betriebe mit einem Umsatz von € 400.000.- bis € 1 Mio. 15% und für Betriebe ab € 1 Million ist ein Beitrag von 10% vorgesehen.

Dieser für April 2020 ermittelte Verlustbeitrag wird nun mit dem für den jeweiligen Gewerbezweig festgelegten Multiplikator (100, 150, 200 oder 400 Prozent) multipliziert, wobei eine Höchstsumme von € 150.000.- vorgesehen ist. Beispiel: Ein Pensionsbetrieb mit Erlösen 2019 von € 270.000.- und einem Umsatzrückgang im April 2020 im Vergleich zum Vorjahr von € 20.000.- erhält einen Verlustbeitrag von € 4.000.- ($€ 20.000.- \times 20\% \times 200\% = € 8.000.-$). Der ausbezahlte Beitrag ist weder der

Einkommenssteuer IRES/IRPEF noch der Wertschöpfungssteuer unterworfen.

Nicht mehr vorgesehen ist – im Gegensatz zur Regelung im Frühjahr – der Ausschlussgrund für Unternehmen mit Vorjahreserlösen von mehr als fünf Millionen Euro.

Falls wir für Sie den Antrag bereits im Frühjahr gestellt haben, erfolgt die Auszahlung automatisch durch die Einnahmenagentur auf das Bankkonto, das im ursprünglichen Antrag angegeben wurde. Die Auszahlung des Beitrages wird bereits im Laufe des Monats November erfolgen.

Wenn im Frühjahr kein Antrag eingereicht wurde, weil die Voraussetzungen nicht bestanden (z.B. Erlöse über fünf Millionen Euro), kann nun erneut der Antrag in elektronischer Form abgegeben werden. Es ist dazu der gleiche damalige Vordruck zu verwenden. Die neuen Fristen für die Abgabe des Antrages müssen erst mit Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur festgesetzt werden.

Wir werden die betreffenden Unternehmen diesbezüglich in den nächsten Tagen kontaktieren.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem